



**Satzung der Gemeinde Altdorf
(Kreis Böblingen)
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**



vom 04. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Reisekostenvergütung	3
§ 5	Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 04. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,75 € je angefangene Stunde; höchstens jedoch 70,00 € am Tag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 € (für 12 Monate/Jahr)
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur eine Sitzungspauschale gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung (Pauschale und Sitzungsgeld) nach Absatz 1 wird jeweils zum Jahresende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 1986, zuletzt geändert am 18. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Altdorf, den 05.02.2014

Erwin Heller
Bürgermeister